

Riester-Rente: Schädliche Verwendung

Die staatliche Förderung der Riester-Rente in Form von Zulagen (Grund- und Kinderzulage) und zusätzlicher Steuerersparnis im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist an umfangreiche Restriktionen gebunden. Werden diese nicht beachtet, sind die staatlichen Förderungen zurückzuzahlen (§ 93 EStG Schädliche Verwendung). Im Folgenden haben wir Ihnen die wichtigsten Fragestellungen rund um den Bereich der schädlichen Verwendung im Rahmen der Riester-Rente zusammengestellt.

1. Welche Ereignisse und Maßnahmen führen zu einer schädlichen Verwendung?

- Auszahlung geförderten Kapitals aus einem Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase (Ausnahmen siehe unter Frage 3 und 4).
- Nach Tod des Versicherten
 - Auszahlung des geförderten Kapitals während der Ansparphase
 - Auszahlung der Rentenleistung innerhalb der Rentengarantiezeit aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Ehegatten*, ohne dass dieser das Kapital / die Rentenleistung auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag einzahlt (siehe auch Frage 4 und Infoblatt pst 2509)
- Kapitalauszahlungen oder Rentenleistungen an andere Personen als den Versicherten, den hinterbliebenen Ehegatten* oder kindergeldberechtigte Kinder.
- Umzug in ein Land außerhalb der EU oder des EWR und Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung.

2. Welche Folgen hat eine schädliche Verwendung?

- Die gewährten **Altersvorsorgezulagen** in Form der Grund- und Kinderzulagen sowie die gesondert festgestellten **Steuervergünstigungen** im Rahmen der Einkommensteuererklärung werden zurückgefordert, bei Teilauszahlungen entsprechend anteilig.

Der Anbieter führt, nach Rücksprache mit der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), die entsprechenden Beträge an diese ab. Zur Auszahlung an den Versicherten kommt demnach nur das gebildete Kapital abzüglich der gesamten staatlichen Förderung. Der Auszahlungsbetrag kann dadurch geringer sein als die eingezahlten Beiträge. Ist das gebildete Kapital nach Abzug der gesamten Förderung rechnerisch negativ, hat der Zulageberechtigte den Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bescheid an die ZfA zu entrichten.

Das um die Eigenbeiträge und Zulagen geminderte geförderte Altersvorsorgevermögen ist einkommensteuerpflichtig. Bei Riesterverträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden und die schädliche Verwendung erst nach einer Vertragsdauer von 12 Jahren erfolgt, besteht keine Steuerpflicht der Erträge.

3. Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, ohne dass es zu einer schädlichen Verwendung kommt?

- Die Entnahme als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zur Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer selbstgenutzten Immobilie während der Ansparphase.
- Die einmalige Entnahme einer Teilkapitalauszahlung in Höhe von 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals.
- Die Abfindung einer Kleinbetragsrente. Grenzbetrag im Jahre 2014: monatliche Rentenzahlung bis zu 27,65 €
- Die Zusammenfassung der monatlichen Rentenraten zu einem jährlichen Rentenzahlungsbetrag.

4. Wann bleibt die Förderung bei Kündigung einer Riesterrente oder nach Tod des Versicherten erhalten?

- **Kündigung:** Grundsätzlich bleibt die staatliche Förderung erhalten, wenn bei Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes das geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen wird (Anbieterwechsel).
- **Tod des Versicherten**
 - Kapitalauszahlung: Verstirbt der Versicherte während der Aufschub- oder Rentengarantiezeit, handelt es sich dann nicht um eine schädliche Verwendung, wenn das geförderte Kapital bzw. die ausstehenden geförderten Rentenraten auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten* lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierbei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Der überlebende Ehegatte* muss nicht zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören. Gefordert wird, dass zum Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Ehegatten* nicht dauernd getrennt leben und sich ihr Wohnsitz innerhalb eines Staates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befindet.
 - Rentenleistung: Alternativ zur Auszahlung gibt es für leistungsberechtigte Hinterbliebene, das sind der Ehegatte* und kindergeldberechtigte Kinder, auf Antrag die Möglichkeit der Rentenzahlung. Für Ehegatten* wird dann aus der Todesfallleistung eine lebenslange Rentenzahlung gebildet. Ist kein Ehegatte* vorhanden, sind die Kinder leistungsberechtigt, für die ein Kindergeldanspruch besteht. Hierbei wird die Todesfallleistung für eine längstens bis zum 25. Lebensjahr der Kinder befristete Rentenzahlung verwendet und so lange gezahlt, wie die Kindergeldberechtigung besteht, längstens bis zum Alter 25.

5. Gibt es Besonderheiten bei der Rückzahlung der Förderung?

Ja! Auf Antrag entfällt die sofortige Rückzahlung der Förderung für Zulageberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein Land außerhalb der EU oder des EWR verlegen und aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung ausscheiden!

- Auf Antrag des Zulageberechtigten wird der Rückzahlungsbetrag (Zulagen und Steuerermäßigung) bis zum Beginn der Auszahlungsphase gestundet, wenn keine vorzeitige Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen erfolgt.
- Bei Beginn der Auszahlungsphase ist die Stundung auf Antrag des Zulageberechtigten zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistung aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Stundungszinsen erhoben (0,5 % pro Monat, 6 % im Jahr). Haben die Voraussetzungen für eine Rückzahlung vorgelegen und wurde der Rückzahlungsbetrag gestundet, dann ist dieser von der ZfA zu erlassen, wenn eine Zulagenberechtigung erneut begründet wird oder die ehemals zulageberechtigte Person ihren ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den EU-/EWR-Raum verlegt. Neben dem Rückzahlungsbetrag werden auch die bereits entstandenen Stundungszinsen erlassen.

6. Gibt es auch in der Wohnriester-Gesetzgebung eine schädliche Verwendung?

Ja! Mit Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags für die Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie wird ein Wohnförderkonto (WfK) eingerichtet. In diesem werden die wohnwirtschaftlich verwendeten Beträge erfasst. Das WfK dient ab Beginn der Auszahlungsphase der nachgelagerten Besteuerung. Wird nun die Selbstnutzung der Wohnimmobilie aufgegeben, ist auch von einer schädlichen Verwendung die Rede; diese hat aber nicht die Rückzahlung der Zulagen und zusätzlichen Steuerersparnis zur Folge, sondern die Auflösung des Wohnförderkontos und verbunden damit die sofortige Besteuerung der im Wohnförderkonto geführten Beträge. Teilt der Versicherte dem Anbieter und der ZfA seine Reinvestitionsabsicht mit, treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung (Versteuerung der im WfK geführten Beträge) spätestens nach Ablauf von 5 Kalenderjahren nach Aufgabe der Selbstnutzung ein.

* **Hinweis:** Eingetragene Lebenspartnerschaften sind Ehen gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir Lebenspartner nicht explizit aufgeführt. Regelungen für Ehegatten gelten somit auch für Lebenspartner.